

Satzung der Stadt Konz über den  
Anschluß- und Benutzungszwang für Gas  
und über den Ausschluß anderer  
Brennstoffe für den Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes "Langenberg IV"

Datum der Satzung: 26.10.1995

Inkrafttreten: 01.11.1995

## **Satzung**

der **Stadt Konz** über den Anschluß- und Benutzungszwang für Gas und über den Ausschluß anderer Brennstoffe für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Langenberg IV**“.

Der Stadtrat Konz hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 86 Abs. 4 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) am 27.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Konz „Langenberg IV“ sind alle bebauten Grundstücke an das Gasnetz der Stadtwerke Trier anzuschließen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke sind verpflichtet, zur Erzeugung von Wärmeenergie nur Gas zu verwenden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn sämtliche Wärmeerzeugungsgeräte auf einem Grundstück mit elektrischer Energie betrieben werden. Den Nachweis hat der nach Abs. 1 Anschlußpflichtige der Stadt gegenüber zu führen.
- (3) Die zusätzliche Verwendung elektrischer Energie neben der Gasheizung ist zulässig.
- (4) Die Verwendung von Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung ist zulässig. Für die zusätzlich erforderliche Wärmeerzeugung gelten § 1 und § 2 dieser Satzung.

### **§ 2**

- (1) Andere Brennstoffe, insbesondere Kohle, Kohle- und Braunkohleprodukte, Holz und Mineralöl, dürfen zur Erzeugung von Wärmeenergie nicht verwendet werden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bebauten und bebaubaren Grundstücke haben die Verlegung und Unterhaltung von Gasleitungen, die unmittelbar der Versorgung ihres Grundstückes dienen, im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu dulden.
- (3) Beauftragte der Stadt Konz und der Stadtwerke Trier sind berechtigt, die anschlußpflichtigen Grundstücke zu Kontrollzwecken sowie zur Verlegung, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung der Gasleitungen zu betreten.

### § 3


Die Verwendung von Holz und Holzkohle in offenen Kaminen, Gartenkaminen, Grillgeräten usw. ist zu privaten Zwecken gestattet, sofern sie nicht zu Heizzwecken dienen.

### § 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konz, 26.10.1995  
Stadt Konz  
  
(Manns)  
Bürgermeister

